

**Entwurf für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flugplatz Hangelar GmbH (vergleichende Gegenüberstellung)****Veränderungen sind durch Unterstreichungen markiert !!!**

Fassung vom 17.08.1999	Neuer Vertragstext
<b>Gesellschaftsvertrag der Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH</b>	<b>Gesellschaftsvertrag der <u>Firma</u> "Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH"</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Die nachstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stadt Bonn,</li> <li>2. der Rhein-Sieg-Kreis,</li> <li>3. die Stadt Sankt Augustin</li> </ol> <p>schließen sich zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammen.</p>	<p style="text-align: center;"><b><del>§ 1</del></b></p> <p><del>Die nachstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. die Stadt Bonn,</del></li> <li><del>2. der Rhein-Sieg-Kreis,</del></li> <li><del>3. die Stadt Sankt Augustin</del></li> </ol> <p><del>schließen sich zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammen.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Name der Gesellschaft ist  „Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH“.</li> <li>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Sankt Augustin.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 <u>Rechtsform, Firma und Sitz</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Die Firma</u> der Gesellschaft <u>lautet</u>  „Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH“.</li> <li>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Sankt Augustin.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Flugsports durch die Bereitstellung des Flugplatzes in Sankt Augustin.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 <u>Gegenstand des Unternehmens</u></b></p> <p><u>Gegenstand</u> der Gesellschaft ist die Förderung des Flugsports durch die Bereitstellung des Flugplatzes in Sankt Augustin.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 <u>Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</u></li> <li>2. <u>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</u></li> </ol>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,00 (in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend).</p> <p>2. An diesem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) Stadt Bonn mit einer Einlage von</td> <td style="text-align: right;">DM 24.800,00</td> </tr> <tr> <td>b) Rhein-Sieg-Kreis mit einer Einlage von</td> <td style="text-align: right;">DM 19.200,00</td> </tr> <tr> <td>c) Stadt Sankt Augustin mit einer Einlage von</td> <td style="text-align: right;">DM 5.000,00</td> </tr> <tr> <td>sowie einer Einlage von</td> <td style="text-align: right;">DM 1.000,00</td> </tr> </table> <p>Die Stammeinlagen sind bereits eingezahlt.</p> <p>3. Die Gesellschafter können die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen. Die Nachschusspflicht wird je Geschäftsjahr auf 75 % der Geschäftsanteile beschränkt.</p>	a) Stadt Bonn mit einer Einlage von	DM 24.800,00	b) Rhein-Sieg-Kreis mit einer Einlage von	DM 19.200,00	c) Stadt Sankt Augustin mit einer Einlage von	DM 5.000,00	sowie einer Einlage von	DM 1.000,00	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <u>25.564,59 Euro.</u> (in Worten: <u>fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig und <math>\frac{59}{100}</math> EURO</u>)</p> <p>2. An diesem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) <u>Stadtwerke Bonn GmbH</u> mit einer Einlage von</td> <td style="text-align: right;"><u>12.680,04 €</u></td> <td style="text-align: right;"><u>= 49,6 %</u></td> </tr> <tr> <td>b) Rhein-Sieg-Kreis mit einer Einlage von</td> <td style="text-align: right;"><u>9.816,80 €</u></td> <td style="text-align: right;"><u>= 38,4 %</u></td> </tr> <tr> <td>c) Stadt Sankt Augustin mit einer Einlage von</td> <td style="text-align: right;"><u>2.556,46 €</u></td> <td style="text-align: right;"><u>= 10,0 %</u></td> </tr> <tr> <td>d) <u>Fliegergemeinschaft Hangelar e. V. mit einer Einlage von</u></td> <td style="text-align: right;"><u>511,29 €</u></td> <td style="text-align: right;"><u>2,0 %</u></td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;"><u>25.564,59 €</u></td> <td style="text-align: right;"><u>= 100 %</u></td> </tr> </table> <p>Die Stammeinlagen sind <u>in voller Höhe erbracht.</u></p> <p><del>3. Die Gesellschafter können die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen. Die Nachschusspflicht wird je Geschäftsjahr auf 75 % der Geschäftsanteile beschränkt.</del></p>	a) <u>Stadtwerke Bonn GmbH</u> mit einer Einlage von	<u>12.680,04 €</u>	<u>= 49,6 %</u>	b) Rhein-Sieg-Kreis mit einer Einlage von	<u>9.816,80 €</u>	<u>= 38,4 %</u>	c) Stadt Sankt Augustin mit einer Einlage von	<u>2.556,46 €</u>	<u>= 10,0 %</u>	d) <u>Fliegergemeinschaft Hangelar e. V. mit einer Einlage von</u>	<u>511,29 €</u>	<u>2,0 %</u>	Insgesamt	<u>25.564,59 €</u>	<u>= 100 %</u>
a) Stadt Bonn mit einer Einlage von	DM 24.800,00																							
b) Rhein-Sieg-Kreis mit einer Einlage von	DM 19.200,00																							
c) Stadt Sankt Augustin mit einer Einlage von	DM 5.000,00																							
sowie einer Einlage von	DM 1.000,00																							
a) <u>Stadtwerke Bonn GmbH</u> mit einer Einlage von	<u>12.680,04 €</u>	<u>= 49,6 %</u>																						
b) Rhein-Sieg-Kreis mit einer Einlage von	<u>9.816,80 €</u>	<u>= 38,4 %</u>																						
c) Stadt Sankt Augustin mit einer Einlage von	<u>2.556,46 €</u>	<u>= 10,0 %</u>																						
d) <u>Fliegergemeinschaft Hangelar e. V. mit einer Einlage von</u>	<u>511,29 €</u>	<u>2,0 %</u>																						
Insgesamt	<u>25.564,59 €</u>	<u>= 100 %</u>																						
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>1. Die <u>Verfügung über Geschäftsanteile (Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung) bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter. Die Zustimmung ergeht aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit <math>\frac{3}{4}</math> Mehrheit. Der verfügende Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.</u></p> <p>2. a) <u>Für jeden Fall der nach Absatz 1 genehmigten Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter wird den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Dies gilt auch, wenn zunächst nur ein schuldrechtlicher Vertrag abgeschlossen wurde, aus dem sich eine Verpflichtung zur ganzen oder teilweisen Veräußerung eines Geschäftsanteils ergibt.</u></p>																							

	<p>b) <u>Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages nach Eintritt der Rechtswirksamkeit unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.</u></p> <p>c) <u>Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 6 Einziehung, Zwangsabtretung, Abfindung</u></b></p> <p>1. <u>Voll eingezahlte Geschäftsanteile können eingezogen werden,</u></p> <p>a) <u>wenn der Anteilsberechtigte zustimmt,</u></p> <p>b) <u>wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung - ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,</u></p> <p>c) <u>wenn ein Gläubiger des Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft betreibt und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben werden,</u></p> <p>d) <u>wenn der Anteilsberechtigte den Gesellschaftsvertrag wirksam gekündigt hat,</u></p> <p>e) <u>wenn ein Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhoben hat, ohne dass ein wichtiger Grund hierfür vorliegt,</u></p> <p>f) <u>wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der den Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigen würde.</u></p>

2. Der Beschluss über die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der übrigen Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
3. Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Geschäftsführers aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafter.
4. Die im Falle der Zwangseinziehung dem betroffenen Gesellschafter zu zahlende Abfindung ist - sofern zwischen den Beteiligten hierüber keine Einigung erzielt wird - von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter zu ermitteln nach den jeweiligen zum Einziehungstichtag geltenden Grundsätzen des Bewertungsgesetzes (derzeit Stuttgarter Verfahren). Erfolgt die Einziehung zum Schluss des Geschäftsjahres, ist Einziehungstichtag der 01.01. des Folgejahres, in allen anderen Fällen der 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Maßgeblich ist die Wertermittlung nach den zum Einziehungstichtag für die Ermittlung des gemeinen Wertes von GmbH-Anteilen gelten Erbschaftssteuerrichtlinien.  
  
Eine Änderung des so festgestellten Wertes anlässlich einer späteren Betriebsprüfung ist ohne Einfluss auf das dem ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Entgelt.  
  
Einigen sich die Beteiligten nicht über die Person des Sachverständigen, so wird dieser auf Antrag eines Beteiligten vom Präsidenten der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Industrie- und Handelskammer ernannt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die GmbH einerseits und der ausscheidende Gesellschafter andererseits je zur Hälfte.
5. Die Abfindung wird 6 Monate nach Ausscheiden fällig. Steht bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag in geschätzter Höhe zu leisten. Die Höhe des geschätzten Betrages bestimmt der gemäß Abs. 4 herangezogene Sachverständige. Die Abfindung ist vom Tage des Ausscheidens in ihrer jeweiligen Höhe mit 2 % über

	<p><u>dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen</u></p> <p><u>Eine Sicherungsleistung für ausstehende Abfindungsverpflichtungen kann der ausscheidende Gesellschafter nicht beanspruchen.</u></p> <p>6. <u>Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der betroffene Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen oder mehrere Dritte abgetreten wird. Auf die Berechnung und die Zahlung des Entgeltes finden - sofern nicht Abweichendes vereinbart wird – Abs. 4 sowie Abs. 5 Satz 1 bis 7 entsprechende Anwendung. Für die Zahlung des Entgeltes haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber gesamtschuldnerisch.</u></p> <p>7. <u>Liegt einer der in Abs. 1 Buchstabe b) bis f) genannten Voraussetzungen vor, so kann ein Beschluss über die Zwangsabtretung des Geschäftsanteiles auch dann gefasst werden, wenn ein Einziehungsbeschluss mangels Volleinzahlung des Geschäftsanteiles unzulässig wäre. Der noch offen stehende Zahlungsbetrag, ggf. zuzüglich rückständiger Zinsen, ist in diesem Fall von dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Entgelt abzuziehen.</u></p> <p>8. <u>Wird ein Beschluss über die Zwangseinziehung oder -abtretung eines Geschäftsanteiles gefasst, so ist ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung das Stimmrecht aus dem eingezogenen bzw. zwangsweise abzutretenden Geschäftsanteil ausgeschlossen. Im Falle der Zwangsabtretung lebt das Stimmrecht wieder auf mit wirksamem Vollzug der Abtretung.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) die Geschäftsführer.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 <u>Gesellschaftsorgane</u></b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind a) die <u>Geschäftsführung</u>, b) der Aufsichtsrat, c) die <u>Gesellschafterversammlung</u>.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, deren</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 <u>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</u></b></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, deren</p>

<p>Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung geregelt wird.</p> <p>2. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Im Geschäftsverkehr zeichnen sie für die Gesellschaft in der Form, dass sie der Firma die Namensunterschrift beifügen. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>3. Die Tätigkeit der Geschäftsführer ist ehrenamtlich; ihre Auslagen werden ihnen erstattet. Der Aufsichtsrat kann darüber auch anders beschließen. Es dürfen jedoch nicht unverhältnismäßig hohe Vergütungen an sie oder an andere für die Gesellschaft tätige Personen gezahlt werden.</p> <p>4. Den Geschäftsführern ist es untersagt, Mittel des Stammkapitals für andere Zwecke als für die Verwaltung und den Betrieb des Flugplatzes zu verwenden. Das Stammkapital ist nicht für Investitionen auf dem Flugplatzgelände bestimmt.</p>	<p>Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung geregelt wird.</p> <p>2. <u>Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch durch Beschlussfassung die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Geschäftsführern das Einzelvertretungsrecht einräumen und alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</u></p> <p>3. <u>Die Geschäftsführung hat die Geschäfte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates - soweit dieser weisungsbefugt ist - gefassten Beschlüsse in eigener Verantwortung zu leiten. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Im Geschäftsverkehr zeichnen sie für die Gesellschaft in der Form, dass sie der Firma die Namensunterschrift beifügen. Für die Errichtung eines internen Kontrollsystems gilt § 91 AktG sinngemäß.</u></p> <p>4. <u>Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat halbjährlich über den Gang der Geschäfte und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu berichten. Dem Aufsichtsrat ist außerdem bei wichtigen Anlässen und auf Verlangen zu berichten.</u></p> <p>5. Die Tätigkeit der Geschäftsführer ist ehrenamtlich; ihre Auslagen werden ihnen erstattet. Der Aufsichtsrat kann darüber auch anders beschließen. Es dürfen jedoch nicht unverhältnismäßig hohe Vergütungen an sie oder an andere für die Gesellschaft tätige Personen gezahlt werden.</p> <p>6. Den Geschäftsführern ist es untersagt, Mittel des Stammkapitals für andere Zwecke als für die Verwaltung und den Betrieb des Flugplatzes zu verwenden. Das Stammkapital ist nicht für Investitionen auf dem Flugplatzgelände bestimmt.</p>
--	--

<p>5. Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der dem Aufsichtsrat vor Beginn des entsprechenden Wirtschaftsjahres zur Genehmigung vorgelegt und den Gesellschaftern danach unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden muss.</p> <p>6. Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 109 Go NW zu führen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>1. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen.</p> <p>2. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit hat die Gesellschaft zur Einhaltung des Gesellschaftszwecks und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte prüfen zu lassen und den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht ferner darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und die Rentabilität der Gesellschaft,</li> <li>b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,</li> <li>c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.</li> </ul> <p>4. Den Rechnungsprüfungsämtern der kommunalen Gesellschafter</p>	

<p>werden im Rahmen der ihnen übertragenen Prüfungsaufgaben die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes entgegen § 52 GmbHG keine Anwendung finden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, von denen die Stadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis je drei Mitglieder, die Stadt Sankt Augustin und die Fliegergemeinschaft Hangelar e.V. je ein Mitglied bestellen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.</p> <p>Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Stadt Bonn, den Rhein-Sieg-Kreis und durch die Stadt Sankt Augustin erfolgt entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung NW und der Kreisordnung NW.</p> <p>2. Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertreter erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch die Gesellschafter an die Gesellschaft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 <u>Aufsichtsrat</u></b></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes entgegen § 52 GmbHG keine Anwendung finden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.</p> <p>2. <u>Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern; jeweils 3 Mitglieder werden, soweit rechtlich zulässig, durch die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis, jeweils ein Mitglied durch die Stadt Sankt Augustin und die Fliegergemeinschaft Hangelar e.V. entsandt. Zu den vom Rhein-Sieg-Kreis entsandten Mitgliedern muss der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises oder ein/e von ihm/vorgeschlagene/r Bedienstete/r und zu den von der Bundesstadt Bonn entsandten Mitgliedern der/die Oberbürgermeisterin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Bundesstadt Bonn gehören.</u></p> <p>Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein <u>Stellvertreter</u> zu benennen.</p> <p>3. Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertreter erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch die Gesellschafter an die Gesellschaft.</p> <p>4. <u>Der Rat der Stadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin sowie der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises kann den vom ihm bestellten oder auf Vorschlag gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisung erteilen.</u></p> <p>5. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder <u>richtet sich nach § 102 AktG. Sie endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden</u></p>

<p>Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Kommunalwahlperiode. § 42 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW sowie § 27 Abs. 2 Kreisordnung NW gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Amtszeit mit der Benennung neuer Aufsichtsratsmitglieder durch den jeweiligen Gesellschafter endet.</p> <p>Eine vorzeitige Abberufung ist ebenso wie die Wiederwahl für weitere Amtsperioden möglich. Die Abberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch die Gesellschafter an die Gesellschaft. Für die Zeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ist ein Ersatzmitglied zu entsenden.</p> <p>Ein Mitglied scheidet auch aus dem Aufsichtsrat aus, wenn das Amt, das Mandat bzw. die Tätigkeit, das bzw. die für seine Entsendung bestimmt war, sein bzw. ihr Ende findet. Der betroffene Gesellschafter hat die Gesellschaft von einer bevorstehenden Beendigung der Tätigkeit schriftlich zu benachrichtigen. § 9 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend.</p> <p>3. Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes ist ein Ehrenamt.</p>	<p><u>Ablauf der Kommunalwahlperiode; der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</u></p> <p>Eine vorzeitige Abberufung ist ebenso wie die Wiederwahl für weitere Amtsperioden möglich. Die Abberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch die Gesellschafter an die Gesellschaft. <del>Für die Zeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ist ein Ersatzmitglied zu entsenden.</del></p> <p>Ein Mitglied scheidet auch aus dem Aufsichtsrat aus, wenn das Amt, das Mandat bzw. die Tätigkeit, das bzw. die für seine Entsendung bestimmt war, sein bzw. ihr Ende findet. Der betroffene Gesellschafter hat die Gesellschaft von einer bevorstehenden Beendigung der Tätigkeit schriftlich zu benachrichtigen. <del>§ 9 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend.</del></p> <p>6. <u>Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über das, was ihnen aufgrund ihrer Mandatswahrnehmung zur Kenntnis gelangt, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.</u></p> <p>8. <u>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Mit einer Beschlussmehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der abgegebenen Stimmen kann der Aufsichtsrat die v. g. Personen aus ihrer Funktion abberufen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der in Satz 1 genannten Ämter hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.</u></p> <p>9. <u>Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrates durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in abgegeben.</u></p> <p>10. <u>Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</u></p>
--	--

<p>4. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf zusammen und ist von dem Vorsitzenden einzuberufen.</p> <p>Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung sie beantragen.</p> <p>Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus kann der Vorsitzende Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in der Sitzung, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind,</li> <li>b) bei schriftlicher Umfrage, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich binnen einer Woche antwortet.</li> </ol> <p>6. Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, welches jeweils vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.</p> <p>7. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Überwachung der Geschäftsführung,</li> <li>b) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden der Gesellschafter</li> <li>c) Kassen- und Buchprüfung (mindestens einmal im Jahr),</li> <li>d) Prüfung der Bilanz und Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung,</li> <li>e) Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Überwachung ihrer Durchführung</li> <li>f) Berufung und Abberufung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Lärmschutzbeirates am Flugplatz Hangelar.</li> </ol>	
	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 10 Beschlüsse des Aufsichtsrates</u></b></p> <p>1. <u>Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder – nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften – im schriftlichen</u></p>

	<p><u>Umlaufverfahren. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen und geleitet.</u></p> <p>Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung sie beantragen.</p> <p>Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus kann der Vorsitzende Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</p> <p>2. <u>Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung des Sitzungsortes, der Sitzungszeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden; In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung – auch per e-mail/Telefax – herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.</u></p> <p>3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig</p> <p>a) in der Sitzung, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind,</p> <p>b) bei schriftlicher Umfrage, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich binnen einer Woche antwortet.</p> <p><u>Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ihre schriftliche Stimmabgabe vorab zuleiten.</u></p> <p>4. Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, welches jeweils vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist. <u>In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der</u></p>
--	---

	<p><u>Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</u></b></p> <p>1. <u>Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.</u></p> <p>2. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Überwachung der Geschäftsführung,</li> <li>b) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden der Gesellschafter</li> <li>c) Kassen- und Buchprüfung (mindestens einmal im Jahr),</li> <li>d) <u>die von der Geschäftsführung jährlich im voraus aufzustellenden Wirtschaftspläne zu prüfen und der Gesellschafterversammlung mit einer Beschlussempfehlung zur Genehmigung weiter-zuleiten;</u></li> <li>e) Prüfung des Jahresabschlusses <u>und des Vorschlags der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses mit Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,</u></li> <li>f) Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Überwachung ihrer Durchführung</li> <li>g) Berufung und Abberufung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Lärmschutzbeirates am Flugplatz Hangelar.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen; die Einberufung muss mindestens</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 12 Gesellschafterversammlung</u></b></p> <p>1. <u>Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung jeweils durch eine Person vertreten, die der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen ist. Zur Ausübung des Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung bedarf es eines Vertretungsnachweises. Ausgeschlossen als Vertreter sind solche Personen, die auch Mitglieder des Aufsichtsrates sind.</u></p> <p>2. Die Gesellschafterversammlungen werden <u>von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung</u></p>

<p>zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung erfolgen.</p> <p>In jedem Jahr muss mindestens eine ordentliche Versammlung einberufen werden, und zwar innerhalb der ersten acht Monate – sofern dem nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen – eines jeden Geschäftsjahres. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn ein Gesellschafter es schriftlich beantragt.</p> <p>2. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich durch schriftlich Bevollmächtigte in diesen Versammlungen vertreten zu lassen. Mitglieder des Aufsichtsrates sind von der Vertretung ausgeschlossen.</p> <p>3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter mindestens der Hälfte des Stammkapitals anwesend sind. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist die nächste Versammlung hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte auf jeden Fall beschlussfähig.</p> <p>Über andere als auf der Tagesordnung vermerkte Punkte kann beschlossen werden, wenn in der Gesellschafterversammlung alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Für den Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittel-Mehrheit des Stammkapitals</p>	<p><u>und des Tagungsortes einberufen; die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.</u></p> <p>In jedem Jahr muss mindestens eine ordentliche Versammlung einberufen werden, und zwar innerhalb der ersten acht Monate – sofern dem nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen – eines jeden Geschäftsjahres. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn ein Gesellschafter es schriftlich beantragt.</p> <p>3. <u>Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.</u></p> <p>4. <u>Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.</u></p>
---	--

<p>erforderlich; Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit des Stammkapitals. Je DM 100,00 (Deutsche Mark einhundert) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Ergebnisverwendung,</li> <li>die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</li> <li>eine Änderung des Gesellschaftsvertrages.</li> </ol> <p>6. Die Gesellschafter können im Beschluss über die Ergebnisverwendung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.</p>	<p><del>Die Gesellschafter können im Beschluss über die Ergebnisverwendung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.</del></p>
	<p><b><u>§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Der Vorsitzende kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung – auch per e-mail/Telefax – herbeiführen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind oder sich an diesem beteiligen. Bei Beschlüssen außerhalb der Gesellschafterversammlung ist das Ergebnis durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich festzuhalten und den Gesellschaftervertretern schriftlich mitzuteilen.</u></li> <li><u>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter mindestens der Hälfte des Stammkapitals anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit hiernach nicht gegeben, kann unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen – in dringenden Fällen auch binnen kürzerer Frist - einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die erschienenen oder vertretenen Stimmen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorschreiben. Auf diese Rechtsfolge ist in der Ladung hinzuweisen.</u></li> </ol> <p>Über andere als auf der Tagesordnung vermerkte Punkte kann</p>

	<p>beschlossen werden, wenn in der Gesellschafterversammlung alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Für den Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittel-Mehrheit des Stammkapitals erforderlich; Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit des Stammkapitals. Je <u>51,13 €</u> eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p><u>Damit ergibt sich folgende Stimmverteilung:</u></p> <table data-bbox="981 627 1749 778"> <tr> <td><u>Stadtwerke Bonn GmbH</u></td> <td><u>248 Stimmen</u></td> </tr> <tr> <td><u>Rhein-Sieg-Kreis</u></td> <td><u>192 Stimmen</u></td> </tr> <tr> <td><u>Stadt Sankt Augustin</u></td> <td><u>50 Stimmen</u></td> </tr> <tr> <td><u>Fliegergemeinschaft Hangelar</u></td> <td><u>10 Stimmen</u></td> </tr> <tr> <td><b><u>gesamt</u></b></td> <td><b><u>500 Stimmen</u></b></td> </tr> </table> <p>4. <u>Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe an den entsprechenden Gesellschafter angefochten werden.</u></p>	<u>Stadtwerke Bonn GmbH</u>	<u>248 Stimmen</u>	<u>Rhein-Sieg-Kreis</u>	<u>192 Stimmen</u>	<u>Stadt Sankt Augustin</u>	<u>50 Stimmen</u>	<u>Fliegergemeinschaft Hangelar</u>	<u>10 Stimmen</u>	<b><u>gesamt</u></b>	<b><u>500 Stimmen</u></b>
<u>Stadtwerke Bonn GmbH</u>	<u>248 Stimmen</u>										
<u>Rhein-Sieg-Kreis</u>	<u>192 Stimmen</u>										
<u>Stadt Sankt Augustin</u>	<u>50 Stimmen</u>										
<u>Fliegergemeinschaft Hangelar</u>	<u>10 Stimmen</u>										
<b><u>gesamt</u></b>	<b><u>500 Stimmen</u></b>										
	<p><b><u>§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</u></b></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung beschließt - <u>außer den sonst durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen - über</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresüberschusses sowie den Vortrag oder Ausgleich eines Jahresfehlbetrages,</u></li> <li><u>die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</u></li> <li><u>eine Änderung des Gesellschaftsvertrages <u>einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,</u></u></li> <li><u>eine Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft,</u></li> <li><u>die Verfügung über den Geschäftsanteil und Teilen davon,</u></li> <li><u>die Bestellung des Wirtschaftsprüfers, dessen Aufgaben sich auch auf die Aufgaben nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz</u></li> </ol>										

	<p><u>erstreckt.</u></p> <p>g) <u>den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen gem. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG.</u></p> <p>h) <u>den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.</u></p> <p>i) <u>die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.</u></p> <p>j) <u>die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern: Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Geschäftsführern.</u></p> <p>k) <u>die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.</u></p> <p>l) <u>die Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, die im Einzelfall Belastungen oder Verpflichtungen der Gesellschaft, die den in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigen.</u></p> <p>m) <u>die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung von Sicherheiten.</u></p> <p>n) <u>die Übernahme neuer Aufgaben.</u></p> <p>o) <u>den Beitritt neuer Gesellschafter.</u></p> <p>p) <u>der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.</u></p> <p>q) <u>die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft.</u></p> <p>r) <u>Geschäfte mit Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, verwandten oder verschwägerten Personen der Geschäftsführung.</u></p> <p>s) <u>Rechtsgeschäfte mit Firmen,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>an denen ein Mitglied der Geschäftsführung beteiligt war oder ist,</u></li> <li>• <u>für die ein Mitglied der Geschäftsführung als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig war oder ist,</u></li> <li>• <u>für die ein Mitglied der Geschäftsführung beratend oder gutachterlich tätig war oder ist,</u></li> </ul> <p><u>sofern die jeweilige Tätigkeit nicht mehr als fünf Jahre</u></p>
--	--

	<p><u>zurückliegt.</u></p> <p>t) <u>Sonstige gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesene Beschlussgegenstände.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Niederschrift der Beschlüsse</b></p> <p>1. <u>Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, wenn sie nicht notariell beurkundet werden. Darin müssen Tag, Ort, Zeit Versammlungsteilnehmer, die Anträge und Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis sowie evtl. Verzichte auf formale Mängel festgehalten werden.</u></p> <p>2. <u>Jedem Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Die Aushändigung soll innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung erfolgen. Soweit die nächste Gesellschafterversammlung vor Ablauf dieser zwei Monate stattfindet, hat die Aushändigung spätestens zwei Wochen vor dieser nächsten Gesellschafterversammlung zu erfolgen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p>1. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit begründet.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Jahresabschluss und Geschäftsbericht</b></p> <p>1. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches <u>innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.</u></p> <p>Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen.</p>

	<p>2. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit hat die Gesellschaft zur Einhaltung <u>der öffentlichen Zwecksetzung</u> und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte prüfen zu lassen und den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht ferner darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und die Rentabilität der Gesellschaft,</li> <li>b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,</li> <li>c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.</li> </ol> <p>4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. <u>Sie hat einen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns oder über die Abdeckung oder den Vortrag des Verlustes zu machen.</u></p> <p>5. <u>Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 <u>Wirtschaftsplan</u></b></p> <p>1. Die Geschäftsführung stellt <u>am Ende eines jeden Kalenderjahres für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan – bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan – und eine 5-jährige Finanzplanung</u> auf, der der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des entsprechenden Wirtschaftsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden muss.</p>

	<p>2. <u>Sofern sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen im Sinne des § 14 Abs. 1 lit. I) zu den Ansätzen im Wirtschaftsplan abzeichnen, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die geänderten Ansätze im Wirtschaftsplan unmittelbar der Gesellschafter-versammlung vorzulegen. Soweit sich daraus für das laufende Jahr ein höherer Jahresfehlbetrag ergibt, ist die Geschäftsführung verpflichtet, dies den Gesellschaftern mitzuteilen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 18 Prüfrechte</u></b></p> <p>1. <u>Den Rechnungsprüfungsämtern der kommunalen Gesellschafter werden im Rahmen der ihnen übertragenen Prüfungsaufgaben die in § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</u></p> <p>2. <u>Die Rechnungsprüfungsämter der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises sind über die Befugnisse des Absatzes 1 hinaus auch berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den Rat/Kreistag, den Rechnungsprüfungsausschuss oder dem/der Oberbürgermeister/in der Bundesstadt Bonn bzw. dem Landrat/in vorzunehmen und hierzu die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen.</u></p> <p>3. <u>Die Kosten von Prüfungen nach dem Abs. 1.und 2. gehen zu Lasten des jeweils veranlassenden Gesellschafters.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 19 Wirtschaftsgrundsätze</u></b></p> <p><u>Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 109 GO NRW sowie marktorientiert so zu führen und zu steuern, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird. Ihr Jahresgewinn soll grundsätzlich so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft notwendigen und für den Fall des Bestehens eines Gewinnabführungsvertrages gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG zulässigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des wirtschaftlich eingesetzten Eigenkapitals erwirtschaftet wird.</u></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p>Weder bei vorzeitigem Ausscheiden noch bei der Auflösung der Gesellschaft dürfen die Gesellschafter mehr als ihr Stammkapital zurückerhalten.</p> <p>Der darüber hinausgehende Betrag des Vermögens ist den Kreisverbänden des Deutschen Roten Kreuzes Bonn-Stadt und Rhein-Sieg-Kreis je zur Hälfte zuzuführen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20 <u>Verwendung von überschüssigem Stammkapital bei Auflösung der Gesellschaft</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weder bei vorzeitigem Ausscheiden noch bei der Auflösung der Gesellschaft dürfen die Gesellschafter mehr als ihr Stammkapital zurückerhalten.</li> <li>2. Der darüber hinausgehende Betrag des Vermögens ist den Kreisverbänden des Deutschen Roten Kreuzes Bonn-Stadt und Rhein-Sieg-Kreis je zur Hälfte zuzuführen.</li> </ol>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 <u>Landesgleichstellungsgesetz</u></b></p> <p><u>Das nordrhein-westfälische Landesgleichstellungsgesetz ist zu beachten.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 22 <u>Bekanntmachungen</u></b></p> <p><u>Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nicht eine andere Art der Bekanntmachung vorgeschrieben ist, sowie nach Maßgabe der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p>Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Vereinbarung abzuschließen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt das gesetzlich zulässige Maß an ihre Stelle.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23 <u>Schlussbestimmungen</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. lückenhaft sein oder nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Vereinbarung abzuschließen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt das gesetzlich zulässige Maß an ihre Stelle.</li> <li>2. <u>Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.</u></li> </ol>

	3. <u>Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Gesetz notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.</u>
--	---